

# eest REISEN GmbH - Reisebedingungen 2009

Lieber **eest** Reisegast, bitte schenken Sie diesen ausführlichen Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie verbindlich diese Reisebedingungen an. Diese gelten für alle selbst veranstalteten Reisen der **eest REISEN GmbH** (nachfolgend **eest**, genannt). Diese Reisebedingungen gelten **aber nicht** bei vermittelten Reisen oder Teilleistungen, die von anderen Veranstaltern zugebucht wurden. In diesem Falle gelten nur die Bedingungen des Fremdreiseveranstalter(s). Die Reisebedingungen ergänzen die §§ 651 a. ff. BGB und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der **eest REISEN GmbH** und seinen Kunden. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung, Reisevorschlägen- Anmeldung- und Bestätigungen haben Vorrang. Bitte lesen Sie daher Ihre erhaltenen Schriftsätze sorgfältig auf wichtige Hinweise für Abweichungen durch.

## 1. Anmeldung, Bestätigung

Mit Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter (**eest** genannt) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung / Reiseanmeldung übernommen hat. Der Vertrag wird für **eest** verbindlich, wenn dieser Ihnen die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigt. Innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung erhalten Sie die Bestätigung, die alle wesentlichen Angaben über Ihre gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von **eest** vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende die geänderten Bedingungen innerhalb der Bindungsfrist gegenüber **eest** bestätigt. Vormerkmale sind Anmeldungen für noch nicht ausgeschriebene Reisen. Sie werden in Festbuchungen umgewandelt, sobald der Katalog für die betreffende Saison erschienen ist. Vormerkmale können nur im Rahmen der Verfügbarkeit berücksichtigt werden.

## 2. Bezahlung

Bei Vertragsschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung / Rechnung sowie des Sicherungsscheins ein Anzahlungsbetrag innerhalb 7 Tage nach Vertragsabschluss, der Betrag für die Restzahlung ca. 30-54 Tage vor Reiseantritt an **eest** fällig. Die Anzahlung beträgt 20% des Reisepreises, außer anders in der Rechnung aufgeführt. Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung bei der R+V Versicherung im Sinne § 651 a Abs. 3 BGB abgeschlossen. **Die Reiseunterlagen werden nur gegen vollständigen Ausgleich des kompletten Reisepreises ausgehändigt.** Die Beträge für Anzahlung und Restzahlung ergeben sich aus der Bestätigung. Die Bezahlung kann auf folgende Weisen erfolgen: Bareinzahlung, Scheck oder Überweisung. Für Kreditkarten (Mastercard, Eurocard, American Express, Visa) muss **eest** ein Kreditkartenformular mit Kopie des Reisepasses zur Sicherheit übersendet werden. Es wird eine Servicegebühr von 3 % für Kreditkartenzahlungen erhoben. **2.1. Nicht fristgerechte Bezahlung des Reisepreises.** Wenn die Anzahlung sowie der Restbetrag nicht jeweils korrekt fristgerecht bezahlt ist, wird der Vertrag nach Mahnung und Nachfristsetzung aufgelöst. Bei Reisen vielen Reisezeilen und Produkten erfolgt die Stornierung der Buchung vor Ort aufgrund gesetzlicher Zahlungsvorschriften automatisch. Der Veranstalter hat daraus entstehende Nachteile nicht zu vertreten und kann als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 7.2. verlangen, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. **2.2.** Kosten für Nebenleistungen sind, soweit nicht im Katalog ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, werden diese gesondert berechnet. Die Kosten für eine über den Veranstalter abgeschlossene Versicherung werden zusammen mit der Anzahlung sofort und komplett fällig.

## 3. Leistungen, Preise

**3.1.** Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen von **eest** im Kataloge, Preislisten, Reisevorschlägen und im Internet und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Bestätigung. Diese sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend mit dem Inhalt, mit dem sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. **3.2. Flugbeförderungen.** Für Flüge wählt der Veranstalter die vom Kunden gewünschte Fluggesellschaft aus und reserviert diese. Im Rahmen der Flüge werden bis 20 kg Gepäck zzgl. Handgepäck - bei Linienflügen im Nordatlantikverkehr zwei Koffer bis maximal jeweils 23 kg (Piece Concept) - (auch für Kinder

von 2 - 11 Jahren) befördert. Zusätzlich kann, ggf. gegen Aufpreis, nach Voranmeldung bei der jeweiligen Fluggesellschaft Sondergepäck (Sportausrüstungen, Rollstühle, etc.) angemeldet werden. Die Beförderungspreise sind bei der Fluggesellschaft zu erfragen, die für Organisation und Abwicklung der Beförderung sowie Inkasso des Preises allein verantwortlich ist. Der Transport des Sondergepäcks vom Zielflughafen zum Hotel und zurück ist ausschließlich Sache des Gastes. Das Risiko für Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente im aufgegebenen Gepäck trägt der Gast. **3.3. Sonderwünsche** kann **eest** nur entgegennehmen, wenn diese als unverbindlich bezeichnet werden. **eest** bemüht sich, Ihrem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgeschrieben sind nach Möglichkeit zu entsprechen. Achtung, Reisebüros sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung des Veranstalters, abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, soweit sie hierzu nicht bevollmächtigt sind. **Für die Bearbeitung von individuellen Sonderwünschen wird eine Gebühr von € 50 erhoben.** Beachten Sie bitte die gesonderten Hinweise im Preisteil für Zusatzkosten und Bearbeitungsgebühren. Von Reisenden im Zielgebiet gewünschte Flugumbuchungen erfordert die Erhebung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr. **3.4. Reiseverlängerung.** Sprechen Sie bitte rechtzeitig mit der Reiseleitung oder dem örtlichen Vertreter / Agentur, falls Sie länger bleiben wollen. Das ist jedoch nur möglich, wenn Ihre Unterkunft sowie Plätze im Flugzeug oder Zug noch frei sind. Die Kosten für die Verlängerung sind in bar am Ort zu zahlen. **3.5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen.** Falls ein Reisender einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch nimmt, wird sich **eest** bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Das ist nicht erforderlich, wenn die Leistungen völlig unerheblich sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen. **eest** ist berechtigt, in der Regel 50% des erstatteten Betrages als Ausgleich für zusätzliche Mühen und Kosten einzubehalten (Länder abhängig). Ein Nachweis niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen. **3.6. Reiseleitung, Betreuung.** Bei den angebotenen Reisen werden Sie vor Ort von der eingesetzten **eest** Service Vertretung, örtlichen Reiseleitern oder Vertretungen, Beauftragten betreut. Einzelheiten, Anschriften und Telefonnummern entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen. Bei Beanstandungen beachten Sie bitte die besonderen Hinweise unter Ziffer 11.4.2.

## 4. Besondere Hinweise Unterkünfte

Die Unterkünfte darf nur von der im Katalog angegebenen und in der Reisebestätigung enthaltenen Anzahl von Erwachsenen und Kindern bewohnt werden. Die Mitnahme von Haustieren ist nur in den Fällen gestattet, in denen der Katalog dies ausdrücklich zulässt. Die angegebenen An- und Abreisettermine sind bindend. Jeder Gast verpflichtet sich, die Wohneinheit nebst Inventar und evtl. Gemeinschaftseinrichtungen sorgfältig, pfleglich zu behandeln. Er ist außerdem verpflichtet, den während des Aufenthaltes durch seine Verschulden oder das Verschulden seiner Begleiter und Gäste entstandenen Schaden komplett zu ersetzen. Bei Übergabe der Schlüssel kann ein angemessener Betrag (Kautions) als Sicherheit für eventuelle Schäden verlangt werden. Die Rückzahlung oder Verrechnung erfolgt, wenn die Wohneinheit und das Inventar bei Beendigung des Aufenthaltes in ordnungsgemäßem Zustand gereinigt zurückgegeben worden sind.

## 5. Kinderermäßigungen

Maßgebend ist immer das Alter bei Reiseantritt. Unabhängig davon muss jedes mitreisende Kind und dessen Alter, Geburtsdatum bei der Buchung angegeben werden. Den Umfang der Kinderermäßigungen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Katalog. **eest** ist berechtigt, das Alter der gebuchten Kinder anhand der Personaldokumente zu überprüfen. Bei nicht mit der Buchung übereinstimmenden Altersangaben sind wir berechtigt, den korrekten Reisepreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 100 nach zu erheben.

## 6. Leistungs- und Preisänderungen

**6.1. Änderungen und Abweichungen** einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen. **6.2. Bei Schiffsreisen** entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrtritte und / oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän. **6.3 eest** behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen dem Zugang der Bestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer wesentlichen Reiseleistung wird **eest** den Reisenden unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrmin verlangt wird ist unwirksam. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme einer gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn **eest** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der

Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## 7. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung, Ersatzperson

**7.1.** Sie können vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei **eest**. Es wird empfohlen, den Rücktritt nur schriftlich (Brief, Fax) zu erklären. **7.2.** Wenn Sie zurücktreten oder wenn Sie die Reise aus Gründen - mit Ausnahme von unter Ziffer 10 geregelten Fällen Höherer Gewalt - nicht antreten, die von dem Veranstalter nicht zu vertreten sind, kann **eest** angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von dem Veranstalter in der Pauschale (siehe unten) ausgewiesenen Kosten. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseiteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreise Ort einfindet oder wenn die Reise wegen Fehlens der Reisedokumente, wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Person:

### 7.2.1. Standard-Stornokosten des Reisepreises

Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt/Abreisetag	30 %
Vom 29. -22. Tag vor Reiseantritt/Abreisetag	35 %
Vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt/Abreisetag	50 %
Vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt/Abreisetag	65 %
Ab 6. Tag vor Reiseantritt/Abreisetag	70 %
Nichtantritt / Nichterscheinen am Reisetag (No-Show)	75 %

### 7.2.2. Ausnahmen von der Standardregelung

Falls die Stornobedingungen und Gebühren von der Standardregelung 7.2.1. abweichen, werden diese im Reisevorschlag und / oder Reisebestätigung und / oder Rechnung und / oder Katalog und / oder Internet separat ausgewiesen.

### 7.2.3. Ausnahmen von diesen Reisebedingungen

Diese werden im Reisevorschlag und / oder Reisebestätigung und / oder Rechnung und / oder Katalog und / oder Internet separat ausgewiesen.

**7.3. Umbuchungen.** Auf Wunsch nimmt **eest**, soweit durchführbar vor Reisebeginn eine Abänderung der Reisebestätigung (Umbuchung) vor. Abweichungen von der Frist (z.B. Weihnachten) werden in der Bestätigung / Rechnung separat ausgewiesen. Für Umbuchungen werden die entsprechenden anfallenden Gebühren lt. 7.2.1. pro Person wie für eine Stornierung / Rücktritt erhoben. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrmins, des Reisezieles, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung, bei Linienflügen, sobald das Ticket ausgestellt ist, zusätzlich Änderungen der Abflugzeit. **7.4.** Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an **eest**. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen und eine Ablehnung durch die Leistungsträger(n) entgegen stehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Veranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden zusätzlichen Kosten ca. € 200 Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Der Nachweis niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner. **7.5.** Bearbeitungs-, Stornierungs- / Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sowie Gebühren für individuelle Reisegestaltung gemäss Ziffer 7.2.1 sind sofort fällig.

## 8. Reise-Versicherungen

**eest** schlägt Ihnen Reise-Versicherungen vor. Alle Versicherungen müssen laut. gesetzlichen Bestimmungen bei Buchung der Reise, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung, gebucht und auch sofort bezahlt werden. Ansonsten ist kein Versicherungsschutz gewährleistet. **eest REISEN** vermittelt die Europäische Reiseversicherung als kompetenten Partner.

## 9. Rücktritt / Kündigung durch den Veranstalter

**9.1.** **eest** kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch **eest** vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält. **eest** behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung muss der Reisende selbst bezahlen. **eest** muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich eventuellen Erstattungen durch Leistungsträger. **9.2. eest** kann bis 4 Wochen vor Reiseantritt von der Reise laut folgenden Punkten zurücktreten. **9.2.1.** Bei Nichterreichen einer im Katalog und in der Reisebestätigung dargestellten Mindestteilnehmerzahlen. **eest** informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Sie erhalten

# eest REISEN GmbH - Reisebedingungen 2009

dann den gezahlten Reisepreis zurück. **9.2.2.** Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für **eest** deshalb nicht zumutbar ist, weil die ihm im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht von **eest** besteht jedoch nicht, wenn er die dazu führenden Umstände zu vertreten hat (z.B. Kalkulationsfehler) oder wenn er diese Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. **9.3.** Im Fall des Rücktritts von **eest** nach Ziffer 9.2. ist der Reisende berechtigt die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn **eest** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung von **eest** diesem gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den Reisepreis zurück.

## 10. Außergewöhnliche Umstände / Höhere Gewalt

**10.1.** Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Höherer Gewalt z.B. Krieg, Streik, Aufstände, Unruhen, Naturkatastrophen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch **eest** den Reisevertrag kündigen. **eest** zahlt den eingezahlten Preis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Fall der Kündigung durch **eest** stehen dem Reisenden außerdem die in Ziffer 9.3. beschriebenen weiteren Rechte zu. **10.2.** Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist **eest** verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden, falls das vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

## 11. Gewährleistung / Haftung

**11.1.** **eest** steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes ein für: **11.1.1.** Gewissenhafte Reisevorbereitung, **11.1.2.** Sorgfältige Auswahl / Überwachung der Leistungsträger (z.B. Beförderungsunternehmen, Hoteliers etc.), **11.1.3.** Ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, **11.1.4.** Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen, **11.1.5.** die Richtigkeit der Beschreibung aller in den **eest** Katalogen / Internetseiten, Reisevorschlägen angegebenen Reisedienstleistungen, sofern **eest** nicht gemäß Ziffer 3.1. vor Vertragsschluss eine Änderung der Katalogangaben erklärt hat. **eest** haftet jedoch nicht für Angaben von Fluggesellschaften, Leihwagen, Camper, Hotel-, Orts-, Schiffsprospekten, Prospekte und Kataloge etc.. Besonders zu beachten sind Kataloge von Geschäftspartnern (Reiseveranstaltern) die zwar ein **eest** Logo als Werbung tragen, aber **eest** nicht der Veranstalter ist, sondern lediglich diese Reisen vermittelt, zum Beispiel: NCL - Norwegian Cruises etc.. Diese Kataloge haben eigene Geschäftsbedingungen der Veranstalter im Katalog eingedruckt und/oder eingelegt. Weiterhin werden in der Reisebestätigung diese Partner eindeutig als Veranstalter und **eest** als Vermittler genannt. **11.2.** Gewährleistung. Reisenden stehen die Rechte aus dem Reisevertragsgesetz zu, die zum besseren Verständnis mit eigenen Worten in verkürzter Fassung wiedergegeben werden: **11.2.1.** Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. **eest** kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. **eest** kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. **11.2.2.** Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel sofort vor Ort (im Reiseland) und bei **eest** in Deutschland anzuzeigen, damit durch **eest** ein Schaden behoben oder gemindert werden kann. **11.2.3.** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet **eest** innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, **eest** erkennbarem Grund nicht zumutbar ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem **eest** verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückführung. Er schuldet **eest** den auf die in Anspruch genommene Leistung entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen von Interesse waren. **11.3.** Haftung. **11.3.1.** Bei Vorliegen eines Mangels kann der

Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den **eest** nicht zu vertreten hat. Er kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist. **11.3.2.** Vertragliche Schadenersatzansprüche. Die vertragliche Haftung des Veranstalters auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch **eest** herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit **eest** für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. **11.3.3.** Deliktischer Schadenersatzanspruch. Für alle gegen **eest** gerichtete Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet **eest** bei Sachschäden nur bis zu maximal 4.100 € übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, wird die Haftung auf dreifachen Reisepreis beschränkt. **11.3.4.** **eest** haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. **11.3.5.** Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet **eest** nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. **eest** empfiehlt den Abschluss einer Unfall-Versicherung. **11.3.6.** Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann **eest** sich hierauf berufen. Jeder Reisende ist für seine rechtzeitige Anreise zum Abflughafen selbstverantwortlich. **11.3.7.** Sofern der Veranstalter bei der Luftbeförderung vertraglicher Luftfrachtführer ist, haftet er ggf. neben dem ausführenden Luftfrachtführer gemäß den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bzw. den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und dem Zusatzabkommen für Flüge von und nach den USA und Kanada sowie, nach dem Inkrafttreten, dem Montrealer Abkommen vom 28. Mai 1999. Das Warschauer Abkommen und die Zusatzabkommen für den USA- und Kanada-Verkehr beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigung von Gepäck. Kommt **eest** bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches / Binnen-Schiffahrt-Gesetz. Bei Beförderung mit Fährschiffen gelten die Bedingungen der Fährschiff-Reederei, sofern die Beförderung nicht Teil des Leistungspaketes von **eest** ist. In diesem Fall sind die ausführlichen Reisebedingungen von **eest** vorrangig maßgebend. **11.4.** Mitwirkungspflicht, Beanstandungen. **11.4.1.** Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. **11.4.2.** Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich unserer Reiseleitung am Urlaubsort und an **eest** in Deutschland mitzuteilen und sofort Abhilfe zu verlangen. Ist die Reiseleitung nicht erreichbar, wenden Sie sich an den Leistungsträger (Transfer-Hotelier-Schiffsleitung) etc.. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen bittet **eest** unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht korrekt ausgefüllt worden ist. Der Verlust und die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Fluglinie muss sofort bei der Fluglinie angezeigt und sich bestätigen werden. Bei Beanstandungen müssen Gäste von Unterkünften unverzüglich bei der / dem in den Reiseunterlagen angegebenen Stelle / Ansprechpartner Abhilfe verlangen. Unterlässt es ein Reisender schuldhaft, einen Mangel sofort vor Ort im Urlaubsort und bei **eest** in Deutschland anzuzeigen und **eest** nicht eine zumutbare Zeitspanne zu gewähren den Schaden zu beheben oder zu mindern, stehen dem Kunden keinerlei Schadensansprüche zu. **11.4.3.** Reiseleiter oder Nicht-Angestellte von **eest** sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

## 12. Ausschluss, Ansprüche, Verjährung & Abtretung

**12.1.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter **eest** geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. **12.2.** Der Reisende und **eest** vereinbaren für vertragliche Ansprüche des Reisenden eine Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. **12.3.** Reisebüros treten nur als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Es ist nicht befugt, nach Reiseende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen durch Reisende entgegenzunehmen. **12.4.** Die Abtretung von Ansprüchen gegen **eest** ist ausgeschlossen.

## 13. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- Gesundheitsbestimmungen

**13.0.** Reisende müssen sich über Infektions- Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Informationen insbesondere bei Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmediziner, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu erfragen. Ebenfalls muss in eigener Verantwortung die Gültigkeit Ihres Reisepasses, eventuelle Visa- Vorschriften für Ihr Reiseland geprüft werden. Bitte kontaktieren Sie das zuständige Konsulat, Einwohnermeldeamt um akkurate und aktuellste Auskunft für Ihre Reisedokumente zu erfahren.

**13.1.** **eest** steht nicht dafür ein, Staatsangehörige oder Ausländern dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Es unterliegt dem Reisenden in seiner eigenen Verantwortung. Durch die Reiseausschreibung in den Katalogen und mit den Reiseunterlagen erhalten Sie lediglich allgemeine Informationen über die gebuchte Reise die nicht täglich im Katalog aktualisiert werden können. Bitte beachten Sie diese wichtige Informationen und lassen Sie sich im eigenen Interesse von den dafür bestimmten Behörden, Gesundheitsämtern, Tropenärzten weitergehend unterrichten. **13.2.** **eest** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 - 10 Wochen rechnen. **13.3.** Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. **13.4.** Bitte informieren Sie sich ob ein Reisepass erforderlich ist oder ob ein Personalausweis genügt. Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Erfragen Sie, ob Kinder im Pass der mitreisenden Eltern eingetragen werden. Für manche Länder benötigen sie einen eigenen Kinderpass. **13.5.** Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau bei entsprechenden Behörden und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt. **13.6.** Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern z.B. Afrika, Vorderer Orient zurückkehren. Entsprechende Informationen erhalten Sie von dafür zuständigen Behörden.

## 14. Allgemeines

**14.1.** Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen. **14.2.** Gerichtsstand für Volklaufferte, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist Sitz des **Reiseveranstalters**:

**eest REISEN GmbH**

Ihr Partner für besondere Reisen

Tassilo Zoepf Weg 18 \* D-82409 Wildsteig

(Firmensitz - Germany)

München: HRB-151208\*UST.Nr. DE 127479642

**Geschäftsführer:** Walter Langenberger

Tel. +49(0) 8867-91390 \* Fax. +49(0)8867-913 913

**Internet:** [www.eest.com](http://www.eest.com) \* [www.world-travel.net](http://www.world-travel.net)

**e-mail:** [mail@eest.com](mailto:mail@eest.com)

Die **eest REISEN GmbH** ist der Masterfranchisenehmer für die **eest TOURISM GROUP** im Gebiet Europa.

**Stand: 26.02.2009**



**GLOBAL TRAVEL SPECIALISTS**

**Internet:** [www.world-travel.net](http://www.world-travel.net)

Asien \* Australien \* Bermuda \* Kanada \* Karibik \* Hawaii \* Neuseeland \* Lateinamerika \* Indischer Ozean \* Südsee \* USA \*

Buchungen in Reisebüros mit **eest** Agenturvertrag.